

VEREINBARUNG NR. vom

I. PARTEIEN DER VEREINBARUNG

I.1. Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen:

Dem **Verein zur Gründung und Förderung der Deutschen Schule Bukarest (Asociația pentru Inițierea și Sprijinirea Scolii Germane București)**, mit Sitz in Bukarest, Aron Cotrus Str. Nr. 51, eingetragen im Sonderregister der Vereine und Stiftungen unter der Nr. 4712/A/2007, einheitliche Eintragungsnummer 22351550, rechtlich vertreten durch Friederike Gribkowksy, nachfolgend „**der Verein**“ oder „**DSBU**“ genannt,

Und den nachstehenden Begünstigten, nachfolgend „**Eltern**“ genannt:

Name und Vorname	
Persönliche Kennzahl	
Nr. und Serie des Ausweises/ Reisepasses	
Staatsangehörigkeit	
Handynummer	
E-Mail-Adresse	
Adresse des Wohnorts in Rumänien	

Name und Vorname	
Persönliche Kennzahl (für rum. Staatsbürger)	
Nr. und Serie des Ausweises/ Reisepasses	
Staatsangehörigkeit	
Handynummer	
E-Mail-Adresse	
Adresse des Wohnorts in Rumänien	

In Eigenschaft als Eltern/gesetzlicher Vormund, die die gesetzlichen Interessen des Minderjährigen (nachfolgend „**der Minderjährige**“ genannt), vertreten:

Name und Vorname			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit		Muttersprachen	
Beginn an der DSBU			

- I.2. Die Eltern werden an den Verein Kopien der Ausweisdokumente (Ausweis, Reisepass, Heirats- und Geburtsurkunden), sowie eine Kopie des Impfausweises des Minderjährigen, spätestens bis zum Datum des Beginns des Schuljahres, übermitteln.
- I.3. Die Eltern sind sowohl gemeinsam als auch einzeln für sämtliche Zahlungen und weitere hierin dargelegten Pflichten verantwortlich, wobei jeder von ihnen die rechtlichen Interessen des Minderjährigen einzeln vertritt.

II. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- II.1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Bereitstellung des Bildungsprogramms und der hochwertigen Betreuung durch den Verein für den Minderjährigen, mit Hilfe des qualifizierten Personals und in Zusammenarbeit mit der Familie/den gesetzlichen Vertretern des Minderjährigen für das Schuljahr 2020-2021
- II.2. Für die Klassen 1-12, bietet der Verein 2 Schulprogramme, die im Anhang 1 hierzu wie folgt aufgeführt werden: ein Programm bis 15:00 Uhr, ein Programm bis 18:00 Uhr. Alle Nachmittagskurse sind im verlängerten Programm bis 18:00 Uhr enthalten, mit Ausnahme von Klavierunterricht.
- II.3. Für **Krippe und Kindergarten**, bietet der Verein 3 Programme, die im Anhang 1 hierzu wie folgt aufgeführt werden: ein kurzes Programm bis 12:30 Uhr, ein normales Programm bis 15:00 Uhr, ein langes Programm bis 18 Uhr.
- II.4. Das Bildungsprogramm umfasst auch die Mahlzeiten des Minderjährigen in Abhängigkeit von dem ausgewählten Programm, wie folgt:
 - Für **die Krippe und den Kindergarten**, umfassen das Programm bis 15:00 Uhr und das Programm bis 18:00 Uhr das Frühstück, das Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit, wobei das Programm bis 12:30 Uhr nur das Frühstück und das Mittagessen umfasst.
 - Für die Klassen 1-12, umfasst das Programm das Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit um 15.00 Uhr
- II.5. Das Programm für die Krippe und den Kindergarten beginnt um 7:45 Uhr, und das Programm für die Schule um 8:10 Uhr. Die Kinder können ab 7:45 Uhr in die Schule kommen. Die Kinder müssen bis 8:05 Uhr in die Schule, und bis 09:00 Uhr in den Kindergarten/ die Krippe, gebracht werden.

III. DAUER DER VEREINBARUNG

- III.1. Die vorliegende Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis Ende nur unter der Bedingung der Einreichung von Seiten der Eltern des Anhang 1, ausgefüllt und unterschrieben, beim Anfang jedes neuen Schuljahres sowie in Artikel III.4.vorgesehen. Beim Ablauf der Laufzeit der Vereinbarung, falls die Parteien nicht anders vereinbaren, wird die Vereinbarung de jure und ohne weitere Formalitäten beendet.
- III.2. Die Parteien haben die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung vor dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit, durch ein Kündigungsschreiben mit der Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen. Der im Voraus bezahlte Beitrag für das Schuljahr währenddessen die Vereinbarung beendet wird, wird nur für das vollständige Trimester/die vollständigen Trimester, die bis zum Schulende verbleiben, rückerstattet (d.h., der Beitrag für das laufende Trimester wird nicht rückerstattet).

- III.3. Diese Vereinbarung wird gegenüber den Parteien gültig und wirksam sein, auch wenn diese nur durch einen Elternteil unterzeichnet und der Beitrag gemäß den Bestimmungen hierin bezahlt wurde, wobei beim Auftreten von Missverständnissen zwischen den Eltern, der Verein von jeder Haftung ausgeschlossen wird.
- III.4. Bei Ablauf jedes Schuljahres, behält die vorliegende Vereinbarung ihre Gültigkeit nur wenn die Eltern Ihrer Rückmeldepflicht nachgehen und den Minderjährigen im nächsten Schuljahr rückmelden, durch Unterzeichnung und Vorlegung, bzw. Übermittlung an den Verein des Anhang 1, spätestens bis zum letzten Tag des vorherigen Schuljahres. Sollten die Eltern den Anhang 1 bis zum Beginn des Schuljahres nicht übermitteln, dann gilt die Laufzeit der Vereinbarung mit einem Tag vor dem Beginn des neuen Schuljahres als abgelaufen.
- III.5. Sollte die Rückmeldung dem Verein nach dem letzten Tag des vorherigen Schuljahres übermittelt werden, wird der Minderjährige für das nächste Schuljahr unter Vorbehalt der freien Plätze eingeschrieben, wobei der Verein die Eltern entsprechend informieren wird.
- III.6. Bei Ablauf der vertraglichen Laufzeit (sollte der Minderjährige nicht in das neue Schuljahr eingeschrieben werden), oder sollte die Vereinbarung vorzeitig gekündigt werden, sind die Eltern alleinig dafür zuständig, eine Versetzung des Minderjährigen in eine andere Schule einzuleiten und die Kontinuität der Beschulung des Minderjährigen sicherzustellen. Eine Haftung des Vereins für die erfolgreiche Versetzung des Minderjährigen an eine andere Schule in Rumänien oder dem Ausland wird hiermit ausgeschlossen.

IV. BEITRÄGE UND SONSTIGE KOSTEN

- IV.1. Der Beitrag, der von den Eltern für die Teilnahme des Minderjährigen am Schulprogramm der DSBU ("**der Beitrag**") bezahlt wird, wird unter **Anhang 1** aufgeführt und unterscheidet sich abhängig vom ausgewählten Schulprogramm (kurz/mittel/lang) und wird bis zu den unter Anhang 1 aufgeführten Zahlungsfristen, abhängig von der ausgewählten Zahlungsart auf folgende Konten des Vereins, entrichtet.
- Banca Comerciala Romana, SWIFT- RNCBROBU:
IBAN LEI - RO88 RNCB 0072 1514 9890 0008
IBAN EUR - RO02 RNCB 0072 1514 9890 0004
Für die Schüler, die sich während des Schuljahres anmelden, gilt der erste Schultag als Zahlungsfrist des Beitrags.
- IV.2. Der Beitrag umfasst nicht den Gegenwert der Lehrbücher, des Transports, der vom Verein organisierten kostenpflichtigen Ausflüge, des Nachmittagsprogramms beim 15 Uhr Programm, des optionalen Sommerprogramms. Diese Kosten sind durch die Eltern separat zu entrichten.
- IV.3. Die Abwesenheiten des Kindes, unabhängig vom Grund, die Ferien und gesetzliche Feiertage werden nicht vom Beitrag abgezogen.
- IV.4. Die Eltern werden eine **Anmeldegebühr** für die Reservierung eines Platzes entrichten, wie folgt:
- für die Krippe - in Höhe von **EUR 500**, bzw. EUR 250 für das zweite und dritte Kind;
 - für den Kindergarten - in Höhe von **EUR 800**, bzw. EUR 400 für das zweite und dritte Kind;
 - für die Schule - in Höhe von **EUR 1.000**, bzw. EUR 500 für das zweite und dritte Kind.
- IV.5. Die Anmeldegebühr wird einmalig (nur für neue Schüler), bei der ersten Anmeldung des Minderjährigen bei der DSBU fällig. Diese Gebühr wird nicht rückerstattet und wird bei Übermittlung des Anmeldeformulars fällig. Die Anmeldegebühr wird nicht rückerstattet, sollte der Minderjährige nach Beginn des Schuljahres von der DSBU abgemeldet werden.

- IV.6. Die Liste der von der DSBU angebotenen optionalen Aktivitäten, sowie die Kosten für jede optionale Aktivität, werden vom Verein am Anfang des Schuljahres festgelegt. Die Eltern können sich in Schriftform für die Anmeldung des Minderjährigen für eine oder mehrere optionale Aktivitäten entscheiden, wobei die entsprechenden Kosten separat bezahlt werden.
- IV.7. Die zusätzliche Zeit, die der Minderjährige in der Betreuung und unter der Aufsicht des Personals des Vereins außerhalb des normal festgelegten (und ausgewählten) Schulprogramms, und der optionalen Aktivitäten verbringt (mit Ausnahme der Ausflüge) wird mit **100 RON/Stunde** berechnet. Die Kosten der zusätzlichen Stunden werden den Eltern, falls zutreffend, am Ende eines jeden Monats durch Ausstellung einer Berechnung mitgeteilt.
- IV.8. Der Verein bietet auch ein **Sommerprogramm** für Kindergarten und Schule, das während der ersten drei Wochen der Sommerferien stattfindet. Das Sommerprogramm ist optional und findet zwischen 8:30 Uhr und 17:00 Uhr statt. Der Beitrag für das Sommerprogramm wird vom Verein während des Schuljahres festgelegt. Die Eltern können sich dementsprechend für die Anmeldung des Minderjährigen am Sommerprogramm entschließen.
- IV.9. Der Verein kann Aktivitäten und Ausflüge außerhalb der Geschäftssitze des Vereins organisieren. Der Verein übermittelt den Eltern eine E-Mail unter den in Kapitel I angegebenen Adressen und informiert diese über das Datum, den Ort, die Art und/oder die Kosten der Aktivitäten/der Ausflüge, wobei eine Zustimmung der Eltern für die Beteiligung des Minderjährigen an diesen Aktivitäten gefordert wird. Einige Aktivitäten und/oder Ausflüge können kostenpflichtig sein.
- IV.10. Für die **kostenlosen Aktivitäten/Ausflüge**, sollten die Eltern nicht auf die Anforderung des Vereins per E-Mail, in der vom Verein mitgeteilten Frist, antworten, wird angenommen, dass die Eltern damit einverstanden sind, dass der Minderjährige an der jeweiligen Aktivität/am jeweiligen Ausflug teilnimmt.
- IV.11. Für die **kostenpflichtigen Aktivitäten/Ausflüge**, sollten die Eltern nicht auf die Anforderung des Vereins per E-Mail, in der vom Verein mitgeteilten Frist, antworten, oder die Kosten der Aktivität/des Ausfluges bis zum in der E-Mail angegebenen Datum überweisen, wird angenommen, dass die Eltern NICHT damit einverstanden sind, dass der Minderjährige an der jeweiligen Aktivität/am jeweiligen Ausflug teilnimmt.
- IV.12. Der Beitrag umfasst nicht den Transport des Minderjährigen zum und vom Sitz der DSBU. Der Transport wird gegen einen zusätzlichen Betrag, geleistet. Der Transportdienst ist ausgelagert und wird durch ein von der DSBU hierfür eingesetztes Transportunternehmen angeboten. Für den Fall, dass die Eltern wünschen, dass der Minderjährige die vom Verein angebotenen Transportdienste nutzt, müssen sie die entsprechenden Angaben im Anhang 1 ankreuzen. Wird der Transportdienst beim Verein nach dem Datum des Beginns des Schuljahres beantragt, dann wird dem Antrag unter Vorbehalt der freien Plätze stattgegeben.
- IV.13. Während des Transports des Minderjährigen zum und vom Sitz des Vereins, wird die Haftung des Vereins gemäß den Bestimmungen des vom Verein mit dem hierzu eingesetzten Transportunternehmen abgeschlossenen Vertrags, eingeschränkt.

V. ZAHLUNGSARTEN UND VERTRAGSSTRAFEN

- V.1. Der Beitrag kann trimestrial gemäß den Konditionen aus Anhang 1 bezahlt werden, oder im Voraus für das gesamte Schuljahr, bis zum 15. August des jeweiligen Kalenderjahres.
- V.2. Für Geschwister des Minderjährigen werden folgende Rabatte des Beitrages für das gesamte Schuljahr der Geschwister des Minderjährigen gewährt, unabhängig von der gewählten Zahlungsart:

- 5% für zwei Geschwisterkinder
 - 10% für jedes weitere Geschwisterkind
- V.3. Im Falle der Nichtzahlung des Beitrags in der Höhe und zu dem gemäß der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Datum, schulden die Eltern Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat für die ausstehende Summe, wobei die Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum des Beitrags und bis zur vollen Zahlung berechnet werden.
- V.4. Im Falle der Nichtzahlung des Beitrags in der Höhe und zu dem gemäß der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Datum, behält sich der Verein das Recht vor, das Zeugnis/den Schulbericht des Minderjährigen, bis zur Begleichung des Beitrages, zurückzubehalten, und/oder die Teilnahme des Minderjährigen am Programm zu verweigern.
- V.5. Der Verein stellt auf Antrag Rechnungen für die Zahlung des Beitrags, der Anmeldegebühr und des Nachmittagsprogramms, aus. Hierfür werden die Eltern einen Antrag an die E-Mail-Adresse finanzen@dsbu.ro, senden.

VI. ORT DER VEREINBARUNG

Die Aktivitäten des Vereins, auf welche sich die vorliegende Vereinbarung bezieht, werden in den Räumlichkeiten der DSBU in Bukarest, Aron Cotrus Str. Nr. 51, 1. Bezirk, wie auch an anderen Standorten durchgeführt, die vorher bekannt gegeben werden (insbesondere im Falle der Wahlfächer, Ausflüge oder der extra-curricularen Aktivitäten).

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

VII.1 Der Verein hat folgende Rechte:

- VII.1.1 Die Beiträge gemäß der vorliegenden Vereinbarung zu erhalten.
- VII.1.2. Die Ausführung der Aktivitäten gemäß dem, mit mindestens 6 Monaten im Voraus auf der Website www.dsbu.ro angezeigten Schulkalender, wie auch in Sonderfällen (wie Witterungseinflüsse, Notfälle etc.), einzustellen.
- VII.1.3. Den Zutritt eines Kindes zu den Räumlichkeiten zu verweigern, bzw. die Teilnahme des Minderjährigen an den Aktivitäten des Vereins zu verweigern, sollte dieser Symptome oder gesundheitliche Probleme haben, welche die anderen Kinder beeinflussen könnten. Der Verein ist nicht verpflichtet medizinische Berichte zu erstellen oder diese Entscheidung schriftlich zu begründen.
- VII.1.4. Zu Beginn eines jeden Schuljahres (oder zum Zeitpunkt der Anmeldung des Minderjährigen für das Programm des Vereins, falls die Anmeldung nach Beginn des Schuljahres erfolgt), wird der Verein berechtigt sein, die Kenntnisse des Minderjährigen (auch die Deutschkenntnisse) zu prüfen, um festzustellen, ob der Kenntnisstand des Minderjährigen dem Kenntnisstand der Klasse, in die der Minderjährige eingeschult werden soll, entspricht. Wenn der Minderjährige nicht über den entsprechenden Kenntnisstand verfügt, wird dieser zu einer seinem Kenntnisstand entsprechenden Klasse, unter Vorbehalt der freien Plätze, zugeteilt. Sind in der Klasse, die dem Kenntnisstand des Minderjährigen entspricht, keine Plätze mehr verfügbar, behält sich der Verein das Recht vor, die Einschulung des Minderjährigen zu verweigern, wobei die Haftung des Vereins hierzu ausgeschlossen wird; in dieser Situation wird die vorliegende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beendet.

VII.2. Der Verein hat folgende Pflichten:

- VII.2.1. Qualifiziertes Personal sicherzustellen, welches das Bildungsprogramm und das Betreuungsprogramm für den Minderjährigen sicherstellt.

- VII.2.2. Den Minderjährigen eine breite Vielfalt an vorschulischen/schulischen Aktivitäten zur Verfügung zu stellen (Basispaket, Wahlaktivitäten, extracurriculare Aktivitäten).
- VII.2.3. Die Qualität des Bildungsprogramms für die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung sicherzustellen.
- VII.2.4. Das Lehrmaterial und sonstige Bildungsressourcen wie auch die Mahlzeiten, abhängig vom Programm des Minderjährigen, sicherzustellen.
- VII.2.5. Durch Fachpersonal die Entwicklung des Minderjährigen zu verfolgen und die Eltern/die gesetzlichen Vertreter darüber regelmäßig (aber mindestens zweimal in einem Schuljahr) über die Fortschritte des Minderjährigen zu informieren.
- VII.2.6. Die Fortschritte des Minderjährigen im Rahmen der Beratungsgespräche mit den Eltern/den gesetzlichen Vertretern und zusammen mit dem Personal zu besprechen.
- VII.2.7. Die Eltern in Bezug auf jegliche Ereignisse/Notfälle im Laufe der Anwesenheit des Minderjährigen im Verein, sowie jederzeit während sich der Minderjährige unter der Aufsicht und Überwachung des Personals des Vereins befindet, sofort zu informieren.
- VII.2.8. Die Mahlzeiten für den Minderjährigen, so wie hierin beschrieben, bereitzustellen, aufgrund eines abwechslungsreichen Essensplans, der für den Bedarf des Minderjährigen angepasst ist und von einem Ernährungsberater empfohlen wurde. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung wird das Mittagessen von einer externen Catering-Firma zur Verfügung gestellt.
- VII.2.9. Die Interessen des Kinderkollektivs zu schützen, indem der Minderjährige sofort aus dem Kollektiv entfernt wird und falls erforderlich, auch die Vereinbarung gekündigt wird, wenn dieser wiederholt die ordnungsgemäße Durchführung von Schulaktivitäten stört, oder durch Verhalten oder Einstellung, körperliche und/oder moralische Schäden den Mitschülern verursacht.
- VII.2.10. Sowohl die Interessen und die Würde der Mitarbeiter des Vereins, als auch der von der DSBU geförderten moralischen Werte, zu schützen, durch Kündigung der Vereinbarung in Fällen, in denen der Minderjährige oder die Eltern die physische oder moralische Integrität des DSBU-Personals beeinträchtigen, oder die von DSBU geförderten moralischen Werte beeinträchtigen.
- VII.2.11. Maßnahmen zu ergreifen, um den Minderjährigen zu isolieren, wenn er Anzeichen einer ansteckenden Krankheit zeigt und die Eltern über die Situation zu informieren.
- VII.2.12. Die Eltern umgehend zu informieren, falls sich das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit in der Gruppe / Klasse, in der der Minderjährige registriert ist, bestätigt.
- VII.2.13. Maßnahmen zu ergreifen für die Beachtung der Hygiene, der medizinischen und sanitären Normen gemäß den geltenden Gesetzen; die gemeinsamen Räume (Küche, Toiletten usw.) sowie die Gruppen- und Klassenräume täglich zu reinigen und zu desinfizieren; zusätzliche Maßnahmen für die Hygiene und die Desinfektion der Räumlichkeiten, der Möbel und des Spielzeugs zu ergreifen, wenn eine Epidemie ausbricht, wenn eine ansteckende Krankheit gemeldet wurde oder jederzeit, wenn die Kinder einer Klasse/Gruppe vergleichbare Symptome einer Krankheit/Grippe/Streptokokken/Infektion etc. aufweisen. DSBU haftet nicht in den Fällen, in denen ein Kind sich während der Inkubationszeit einer Krankheit ohne sichtbare Symptome in der Gemeinschaft aufhält.
- VII.2.14. Die Interessen der Kinder zu schützen, durch die Einschränkung des Zugangs des Minderjährigen zu den DSBU-Räumlichkeiten, wenn die Eltern der Verpflichtung nicht nachkommen, zu bestimmten Terminen während des Schuljahres medizinische Analysen oder andere nach Art. VII.4.4 der vorliegenden Vereinbarung geforderten Dokumente vorzulegen; in diesem Fall haftet die DSBU nicht für die Konsequenzen in Bezug auf die schulische Entwicklung des Minderjährigen, die sich aus den Fehlstunden ergeben.

VII.2.15. Der Verein übernimmt keine Haftung für die mitgebrachten Spielsachen oder Gegenstände der Kinder. Der Zugang von Kindern zu DSBU-Standorten mit Spielzeug / Gegenständen / Substanzen, die die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit anderer Kinder oder DSBU-Mitarbeiter gefährden, ist verboten. In einem solchen Fall wird das verantwortliche Kind aus der Gemeinschaft entfernt und die Vereinbarung kann einseitig vom Verein gekündigt werden.

VII.3. Die Eltern haben folgende Rechte:

VII.3.1. Anspruch auf sämtliche Bildungsaktivitäten für welche sie sich gemäß der vorliegenden Vereinbarung entscheiden, zu den Standards einer deutschen Auslandsschule.

VII.3.2. Die Fläche des DSBU-Kindergartens/der DSBU-Schule mit Zustimmung der Vertreter des Vereins und nachdem die Leitung über diese Absicht informiert wird, zu besuchen. Ausgeschlossen ist der Fall, wenn der Minderjährige zum/vom Programm von Eltern/Großeltern/Nanny hingbracht bzw. abgeholt wird.

VII.3.3. Die optionalen Programme auszuwählen, an denen sich der Minderjährige beteiligt.

VII.3.4. Foto- und Videoaufnahmen von den Feiern und Veranstaltungen mit der gesamten Kindergruppe zu machen.

VII.3.5. Einen offenen Dialog mit dem Verein zu führen (insbesondere mit den Erziehern, Betreuern, Lehrern) um jegliche Probleme zu lösen, welche von den Eltern festgestellt werden.

VII.4. Die Eltern haben folgende Pflichten:

VII.4.1. Die Beiträge und alle weiteren Kosten gemäß dem Anhang 1 hierzu, zu begleichen.

VII.4.2. Die Hausordnung und die Konzepte zu beachten, die auf der Webseite www.dsbu.ro veröffentlicht wurde, und die sowohl für die Eltern als auch für den Minderjährigen gelten.

VII.4.3. Die Vereinbarung und das Anmeldeformular genau auszufüllen und fristgemäß einzureichen, wobei sie für eventuelle negative Konsequenzen, welche sich aus der Ungenauigkeit der von den Eltern angegebenen Daten ergeben, haften.

VII.4.4. Am ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres die ausgefüllte epidemiologische Bescheinigung (*avizul epidemiologic pentru (re)intrare în colectivitate*) vorzulegen. Die epidemiologische Bescheinigung wird ausdrücklich vermerken, dass der Minderjährige klinisch gesund ist und im Kollektiv zusammen mit anderen Minderjährigen an Aktivitäten teilnehmen kann.

VII.4.5. Schriftlich dem Verein jegliche den Minderjährigen betreffende Aspekte mitzuteilen, die dem Personal dabei helfen, bessere Bildungs- und Betreuungsdienstleistungen zu gewährleisten, inklusive persönliche Informationen betreffend den Minderjährigen, welche vom Personal des Vereins auf andere Weise nicht bekannt wären (beispielsweise: Allergien, Unverträglichkeiten, Behandlungen, Ängste etc.).

VII.4.6. Sollten die Eltern dem Verein nicht sämtliche erforderliche Informationen zur Verfügung stellen (zum Beispiel: Allergien, Behandlungen oder besondere Vorsichtsmaßnahmen, Unverträglichkeiten, chronische Krankheiten etc.) haftet der Verein in keiner Weise für die Konsequenzen von Handlungen, die vermieden hätten werden können, wenn das Personal über sämtliche erforderliche Informationen betreffend den Minderjährigen verfügt hätte, von denen in keiner sonstigen Weise Kenntnis erlangt werden konnte als von den Eltern.

VII.4.7. Das Programm des Vereins zu beachten, wobei die zusätzliche Zeit, die der Minderjährige unter der Aufsicht und Überwachung des Personals des Vereins verbringt, von den Eltern gemäß Art. IV.7 separat bezahlt wird.

- VII.4.8. Die Schulferien/freien Tage, die auf der Webseite www.dsbu.ro veröffentlicht werden, zu beachten.
- VII.4.9. Die zuständigen Personen im Rahmen des Vereins zu informieren, wenn eine andere Person den Minderjährigen am Ende des Schulprogramms abholen wird. Zum Zeitpunkt der Abholung des Minderjährigen durch ein Elternteil/gesetzlicher Vertreter/sonstige von den Eltern angegebene Personen, wird die Haftung für die Sicherheit des Minderjährigen voll und sofort von dem Personal des Vereins auf die Eltern/gesetzlichen Vertreter/sonstige von den Eltern angegebenen Personen übertragen. Bis zum Zeitpunkt der Abholung des Minderjährigen durch die Eltern/gesetzlichen Vertreter/sonstige von den Eltern angegebene Personen verbleibt der Minderjährige unter der Aufsicht und Überwachung des Personals des Vereins.
- VII.4.10. Dem Minderjährigen Kleidung und Sonderausstattung für die Durchführung der Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne werden die Eltern sicherstellen, dass der Minderjährige Kleidung trägt, die für die Durchführung der Aktivitäten passend ist und den Wetterbedingungen angepasst ist, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Reservekleidung wird in den Räumlichkeiten an speziell dafür eingerichteten Orten aufbewahrt.
- VII.4.11 Den Minderjährigen nicht zu den DSBU-Schulaktivitäten zu bringen, wenn dieser Anzeichen einer ansteckenden Krankheit oder anderer Gesundheitsprobleme (Fieber, Durchfall, Hautausschlag, Läuse usw.) aufweist, um so für jedes Kind eine gesunde Umgebung zu erhalten. In diesem Fall verpflichten sich die Eltern, die Inkubationszeiten, die mit jeder Krankheit / jedem Symptom verbunden sind, streng zu beachten, wie vom Robert Koch-Institut empfohlen, und auf der Website www.dsbu.ro veröffentlicht ist.
- VII.4.12. Die Leitung der DSBU über jegliche gesundheitliche Probleme zu informieren, die während der Abwicklung der vorliegenden Vereinbarung auftauchen könnten.
- VII.4.13. Die Leitung des Vereins über den Rückzug des Kindes 30 Tage vor dem genauen Datum des beabsichtigten Rückzugs vom Programm, zu informieren. Abhängig vom Datum, an welchem das Kind aufhört die Kurse der DSBU zu besuchen, werden die im Voraus gezahlten Gebühren und die Differenz, die ein Trimester übersteigt (4 Monate) binnen 45 Tagen ab dem Datum der Einstellung des Kursbesuchs durch den Minderjährigen, Neuberechnet und erstattet. Die Anmeldegebühr wird nicht rückerstattet.
- VII.4.14. Die Gesundheitspolitik des Vereins vorbehaltlos zu beachten. Diese kann auf der Webseite www.dsbu.ro eingesehen werden. Die Nichtbeachtung der Gesundheitspolitik kann zur Verweigerung des Vereins zur Aufnahme des Minderjährigen, bis zur Wiederherstellung der Zusammenarbeitsbedingungen, führen.
- VII.4.15. Um in das Programm aufgenommen zu werden, werden Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, von Tutoren oder qualifizierten von den Eltern angestellten Hilfskräften begleitet, sofern dies vom Verein gefordert wird. Die Eltern sind verpflichtet, dem Verein die Identitäts- und Studienunterlagen der das Kind begleitenden Hilfskräfte vorzulegen, um die Eignung des Betreuungspersonals nachzuweisen.
- VII.4.16. Die Eltern haften für sämtliche Schäden, die der Minderjährige verursacht.
- VII.4.17. Die Eltern sind verpflichtet, auf Anfragen, die per E-Mail versendet werden, zu antworten.
- VII.4.18. Die Eltern und der Minderjährige sind verpflichtet, die anderen Kinder, deren Eltern und das Personal des Vereins respektvoll zu behandeln.

VII.4.19. Die Eltern sind verpflichtet, den Verein bei jeder Änderung der dem Verein mitgeteilten Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse oder anderen Kontaktangaben, innerhalb von 3 Tagen nach einer derartigen Abänderung, zu informieren. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht, werden die Eltern für allfällige dem Verein dadurch verursachte Schäden haften.

VII.4.20. Jegliche Abänderungen der Informationen im Kapitel I werden innerhalb von 3 Tagen, an der E-Mail-Adresse verwaltung@dsbu.ro, mitgeteilt. Sämtliche finanzielle Angelegenheiten werden an der E-Mail-Adresse finanzen@dsbu.ro, mitgeteilt.

VIII. SONDERKLAUSELN

VIII.1. In Notfällen (medizinische Notfälle, Brand, Naturkatastrophe, Erdbeben usw.) sind die Eltern des Minderjährigen, gemäß der vorliegenden Vereinbarung damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der DSBU in Notsituationen, die dringend Maßnahmen erfordern, für den Minderjährigen entscheiden können (präventiv oder temporär und unmittelbar).

VIII.2. In medizinischen Notfällen, werden die Mitarbeiter der DSBU zunächst einen telefonischen Kontakt mit den Eltern des Minderjährigen suchen und nur wenn diese telefonisch nicht erreichbar sind, treffen die Mitarbeiter der DSBU eine Entscheidung über die Notsituation des Minderjährigen.

VIII.3. Die Eltern verpflichten sich, den Verein über alle Änderungen, die während des Schuljahres im Hinblick auf den Zivilstand des Minderjährigen vorgenommen wurden, zu informieren und dem Verein gleichzeitig entsprechende Belege zu liefern.

VIII.4. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung, verpflichten sich die Eltern und der Minderjährige, die auf der Website www.dsbu.ro veröffentlichte Hausordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Die Nichtbeachtung der Hausordnung gilt als Nichtbeachtung dieser Vereinbarung und kann zur Kündigung der Vereinbarung, im Sinne des unteren Artikels IX.2, führen.

VIII.5. Der Verein ist Teil der vom Auswärtigen Amt anerkannten Deutschen Auslandsschulen. Der Lehrplan des Vereins basiert auf den Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg in Deutschland.

VIII.6. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung, erklären die Eltern, dass sie belehrt wurden und Kenntnis von den Konsequenzen haben, die sich aus der Tatsache ergeben, dass der Verein von der rumänischen Agentur für Qualitätssicherung in der voruniversitären Ausbildung nicht registriert, autorisiert oder akkreditiert ist auf dem Territorium Rumäniens Bildungstätigkeiten entsprechend dem deutschen Bildungssystem zu organisieren und auszuführen, gemäß der Dringlichkeitsverordnung Nr. 75/2005 über die Qualitätssicherung von Bildung und dem Regierungsbeschluss Nr. 22/2007 für die Genehmigung der Institutionellen Bewertungsmethodik für die Zulassung, Akkreditierung und regelmäßige Evaluation der Bildungsträger.

VIII.7. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erklären, sich die Eltern damit einverstanden, dass die Beibehaltung des Schülerstatus bei der DSBU durch die Einhaltung der Regeln und Richtlinien der DSBU bedingt ist. Ferner erklären sie sich damit einverstanden, dass die DSBU berechtigt ist, nach Einberufung einer Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit dem Vorstand, jeden Schüler zu suspendieren oder aus der Schule auszuschließen laut den Bestimmungen der Inneren Ordnung, wenn dessen Lernfortschritt oder Verhalten sich als unbefriedigend erweist, jedoch ohne Rückerstattung der entrichteten Beträge.

IX. VERTRAGSKÜNDIGUNGSKLAUSELN

IX.1 Die vorliegende Vereinbarung kann durch das Einvernehmen der Parteien, oder beim Ablauf der festgelegten Laufzeit, gekündigt werden.

- IX.2. Die vorliegende Vereinbarung kann in Schriftform von dem Verein durch ein Kündigungsschreiben an die Eltern unter der Adresse aus Kapitel I, mit der Beachtung einer Kündigungsfrist von 15 Tagen (ohne dass die Erfüllung jeglicher Formalität oder die Einschaltung eines Gerichtes erforderlich wird) in folgenden Fällen gekündigt werden:
- Die Eltern den Beitrag 30 Tage ab dem Fälligkeitsdatum nicht zahlen; und/oder
 - Die Eltern oder der Minderjährige ihre Pflichten gemäß der vorliegenden Vereinbarung schuldhaft und wiederholt nicht erfüllen.
- IX.3. Der Verein kann durch ein Kündigungsschreiben, mit sofortiger Wirkung, die vorliegende Vereinbarung, ohne die Erfüllung jeglicher sonstiger Formalität und ohne die Einschaltung eines Gerichtes, auch in den unter Art. III.1, VII.2.9, VII.2.10 und VII.2.15 beschriebenen Situationen, kündigen.
- IX.4. Die Eltern können durch ein Kündigungsschreiben, mit sofortiger Wirkung, die vorliegende Vereinbarung kündigen.
- IX.5. Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung beeinflusst in keiner Weise die schon fälligen Pflichten der Vertragsparteien. In einer solchen Situation, bleiben die Eltern verpflichtet, dem Verein den Beitrag und andere fällige Schulden zu bezahlen, einschließlich Verzugsstrafen oder der Kosten der optionalen Kurse, die für den Zeitraum vor dem Datum der Kündigung durchgeführt wurden oder bis zum Tag der Kündigung inbegriffen sind.
- IX.6. Sollte ein Rücktritt von der vorliegenden Vereinbarung oder eine Vertragskündigung gültig werden, kann der Minderjährige die Aktivitäten der DSBU nicht mehr besuchen. Unter diesen Umständen, sind für die Versetzung des Minderjährigen in eine andere Schule und für die Fortführung des Bildungsprozesses ausschließlich die Eltern verantwortlich, wobei der Verein von jeder Haftung hierzu entlastet wird.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- X.1. Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem rumänischen Recht. Die Streitfälle zwischen den Parteien werden einvernehmlich gelöst. Sollte dies nicht möglich sein, werden diese zur Lösung den zuständigen Gerichten am Geschäftssitz des Vereins vorgelegt.
- X.2. Gemäß dem Verständnis der Vertragsparteien gilt jegliche Mitteilung einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei als zugegangen, sollte sie per E-Mail und nachträglich an die Adresse aus Kapitel I der vorliegenden Vereinbarung versendet werden.
- X.3. Die Änderung der vorliegenden Vereinbarung erfolgt nur durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung der Parteien. Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen.
- X.4. Die vorliegende Vereinbarung stellt die Willenserklärung der Parteien dar und beseitigt jegliche sonstige mündliche oder schriftliche Absprache der Vertragsparteien, die vor oder nach dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung getroffen wurde. Jede Vertragspartei bestätigt, dass sie alle Bestimmungen dieser Vereinbarung korrekt und vollständig versteht und keine dieser Klauseln als Standardklausel nach dem rumänischen Zivilgesetzbuch ausgelegt werden kann.
- X.5. Die Ereignisse höherer Gewalt stellen die Parteien von ihren vertraglichen Pflichten frei. Für den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung gilt jegliches unvorhersehbare und unüberwindbare Ereignis, das unabhängig vom Willen der Parteien und nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung auftritt und die Parteien teilweise oder voll an der Erfüllung ihrer vorgeschriebenen Pflichten hindert, als höhere Gewalt.

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteile der vorliegenden Vereinbarung.

Die vorliegende Vereinbarung wurde heute, den, in Bukarest, in zwei Ausfertigungen abgeschlossen, je ein Exemplar für jede Partei.

Unterschriften

ELTERN/GESETZLICHE VERTRETER

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Verein zur Gründung und Förderung der Deutschen Schule Bukarest

Durch Vertreter,
